

**Änderungsvereinbarung vom 21.12.2021 zum
Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Pneumologie in
Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 26.02.2021
(Pneumologievertrag)**

§ 1

Änderung von Anlage 12 (Vergütungstabelle): Investitionskostenzuschlag Z1

Die Abrechnungsziffer Z1 (Investitionskostenzuschlag) wird wie folgt abgeändert:

- Die Ziffer Z1 erfolgt als Zuschlag auf die Grundpauschale P1 für die Quartale 3/2021 bis 1/2022.
- Die bisherige Begrenzung auf 75 Fälle je Vertragsteilnehmer entfällt.
- Die bislang vereinbarte Vergütung in Höhe von 15 EUR wird für die Quartale 3/2021 und 4/2021 auf 20 EUR und für das Quartal 1/2022 auf 25 EUR erhöht.

Für Q3/2021 erfolgt eine entsprechende Nachzahlung der bereits vergüteten Z1. Das Nähere ist der Anlage zu entnehmen.

§ 2

Änderung von Anlage 12 (Vergütungstabelle): Fernbehandlung

Anlage 12 (Vergütungstabelle) wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 3

Änderung von Anlage 12 (Textteil)

In Abschnitt III. Ziffer II. wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Arzt-Patienten-Kontakte sind wie nachfolgend definiert:

- a) Ein APK beschreibt die Interaktion eines Hausarztes bzw. FACHARZTES und/oder eines/r medizinisch qualifizierten Praxismitarbeiters/in und dem Patienten und/oder dessen Bezugsperson und beinhaltet einen konkreten Bezug zur haus- bzw. fachärztlichen Versorgung des Patienten.
- b) Ein persönlicher APK liegt vor, wenn die Interaktion nach lit. a) in räumlicher und zeitlicher Einheit erfolgt.
- c) Ein telemedizinischer APK liegt vor, wenn die Interaktion nach lit. a) außerhalb der räumlichen und/oder zeitlichen Einheit erfolgt. Der telemedizinische APK umfasst auch die Telefonie.

- d) Der persönliche wie auch der telemedizinische APK können auch im Weg der Delegation nach den geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen erfolgen.
- e) Ein Ausschluss der (nichtärztlichen) Delegation nach lit. d) ist im Leistungsinhalt einer Leistungsposition ausdrücklich als ärztliche Behandlung zu vereinbaren.

Telemedizinische Kontakte gem. lit. c) sind mit der **Ziffer "FBE"** zu dokumentieren.“

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung nach § 1 tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft. Die Änderungen nach §§ 2 und 3 treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 12 (Vergütungstabelle) i.d.F. vom 01.07.2021

Anlage 12 (Vergütungstabelle) i.d.F. vom 01.01.2022

Anlage 12 (Textteil) i.d.F. vom 01.01.2022

Stuttgart, den 21.12.2021

AOK Baden-Württemberg

Jürgen Graf

Bosch BKK

Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e. V.

Dr. med. Norbert Smetak

MEDIVERBUND AG

Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG

Dr. jur. Wolfgang Schnörer

BdP BW e.V.

Dr. med. Frank J. Heimann